



A-Post
Gemeinderat Walenstadt
Bahnhofstrasse 19
8880 Walenstadt

3. Juli 2018

Geschäft Nr. 18-2860
Gemeinde Walenstadt: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des aufgehobenen Baugesetzes (sGS 731.1; aBauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan**
„Gewässerraum Entsumpfungskanal km 2.140 bis km 1.530
Gewässerraum Berschnerbach km 0.300 bis km 0.000“
Festlegung Gewässerraum Art. 41a GSchV

Der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) ist entlang des Entsumpfungskanals sowie des Berschnerbaches teilweise bereits festgelegt. Im Zusammenhang mit Bauvorhaben entlang des Entsumpfungskanals sowie dem Renaturierungsprojekt Berschnerbach soll der Gewässerraum weiter festgelegt werden (Entsumpfungskanal: km 2.140 bis km 1.530 und Berschnerbach: km 0.300 bis km 0.000). Die betroffenen Gewässerabschnitte liegen in der Wohn- und Gewerbezone, in der Gewerbe- und Industriezone, in der Industriezone sowie in der Landwirtschaftszone. Entsprechend ist teilweise eine exzentrische Gewässerraumfestlegung vorgesehen.

Bei der Dimensionierung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV sind der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Auch die Zugänglichkeit zum Gewässer ist zu beurteilen. Laut Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 3. April 2017 resultiert eine errechnete Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV zwischen 30.0 m (Querprofil B) und 38.00 m (Querprofil E). Mit dem vorliegenden Planerlass wird der Gewässerraum mittels Baulinien beidseitig und unter Berücksichtigung der Zugänglichkeit festgelegt. Unter Beachtung der bestehenden Bebauung bzw. des Renaturierungsprojekts wird die Gewässerraumbreite reduziert bzw. erhöht. Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche der Gemeinderat Walenstadt am 19. März 2018 abwies. Gegen den Einspracheentscheid wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

Die Genehmigungsprüfung ergibt: Der vorliegende Planerlass ist zweckmässig abgegrenzt und auf den am 26. Juli 2016 genehmigten Baulinienplan „Berschnerbach“ (Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, Abschnitt Bürerstrasse bis Grenze Parzelle Nr. 723) abgestimmt. Das Amt für Wasser und Energie hält fest, dass die Breite des vorgesehenen Gewässerraums die wasserbaulichen Vorgaben erfüllt. Sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne zwecks Unterhalt und/oder Intervention sind gegeben. Die entsprechenden Nachweise



werden im Planungsbericht nach Art. 47 RPV transparent und nachvollziehbar erbracht. Aus wasserbaulicher Sicht kann der vorgesehenen Gewässerraumfestlegung zugestimmt werden. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei hat keine Einwände. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Planerlass recht- und zweckmässig ist. Er kann unter Beachtung des der Gemeinde Walenstadt zustehenden Ermessensspielraums nach Art. 3 Abs. 2 aBauG genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 i. V. mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie – WB und NG